

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 2/2007**

**Wernigerode, 02. Juli 2007**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Änderung vom 11.04.2007 der Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge des FBW vom 12.04.06	3
Änderung der Studienordnung für die BA-Studiengänge „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen / Angewandte Automatisierungstechnik“, „Intelligente Automatisierungssysteme“, Informatik“ „Applied Automation & Business Administration“	16
Änderung der Messerichtlinie der Hochschule Harz	41
Ordnung über die befristete Wahrnehmung von Aufgaben eines Professors	43
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang Applied Automation & Business Administration des Fachbereiches Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz vom 23.06.2004, geändert durch FBR-Beschluss vom 11.04.2007	46
Zulassungsordnung für den berufbegleitenden Masterstudiengang „Strategisches Touristikmanagement“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 9.05.2007	50
Prüfungsordnung für den berufbegleitenden Masterstudiengang „Strategisches Touristikmanagement“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 9.05.2007	54
Studienordnung für den berufbegleitenden Masterstudiengang „Strategisches Touristikmanagement“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 9.05.2007	68

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**1. Änderung vom 11.04.2007  
der Praktikumsordnung für die  
Bachelor-Studiengänge  
des FB W  
vom 12.04.06<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> FBR-Beschluss v. 12.04.06; Senatsbeschluss v. 19.04.06 (Amtl. Mitteilungsblatt 01/06)

1. Vorbemerkungen .....	5
1.1. Bedeutung .....	5
1.2. Ansprechpartner .....	5
2. Ziele des Bachelor-Praktikums .....	5
3. Anforderungen an die Praxisstelle .....	6
4. Zeitliche Rahmenbedingungen .....	7
5. Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Praktikum .....	7
6. Erläuterungen zum Ablauf des Bachelor-Praktikums .....	8
6.1. Vorbereitung auf das Bachelor-Praktikum .....	8
6.2. Praxisplatzsuche .....	8
6.3. Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Praktikum .....	9
6.4. Vertragsabschluss .....	9
6.5. Weitere Hinweise zum Vertrag .....	10
6.6. Anerkennung des Bachelor-Praktikums .....	10
6.7. Schriftlicher Teil des Bachelor-Praktikums .....	10
6.7. Externer Zweitbetreuer .....	11
6.8. Kolloquium .....	12
6.9. Schriftlicher Tätigkeitsnachweis .....	12
7. Rechtsstatus der Studierenden während des Bachelor-Praktikums .....	12
7.1. BAföG .....	12
7.2. Krankheit .....	13
7.3. Versicherungen .....	13
8. Bachelor-Praktikum im Ausland .....	13

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1. Bedeutung**

Das Bachelor-Praktikum ist wesentlicher Bestandteil des Bachelor-Studiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz. Dieser Leitfaden soll über organisatorische und prüfungstechnische Fragen aufklären. Er erfüllt für Tatbestände, soweit sie nicht durch die Prüfungs- und Studienordnung geregelt sind, die Rolle einer Praktikumsordnung. In Zweifelsfällen und Fragen, die durch die Prüfungs- oder Studienordnung nicht geregelt sind, orientieren sich der Praxissemester-Beauftragte und der Prüfungsausschuss bei ihren Entscheidungen an den Ausführungen in diesem Leitfaden.

### **1.2. Ansprechpartner**

Innerhalb der Hochschule Harz stehen den Studierenden für alle mit dem Bachelor-Praktikum zusammenhängenden Fragen folgende Ansprechpartner während der angegebenen Sprechzeiten zur Verfügung:

- das Dezernat Studentische Angelegenheiten,
- der Praxissemester-Beauftragte<sup>2</sup> des Fachbereichs und
- das Akademische Auslandsamt für Praktika im Ausland.

Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung können sich die Studierenden darüber hinaus an den Dekan des Fachbereichs und in Streitfällen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden.

## **2. Ziele des Bachelor-Praktikums**

Ziel des Bachelor-Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Das Bachelor-Praktikum dient der Förderung der Fähigkeiten der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Praxis.

Das Bachelor-Praktikum soll die Studierenden an die anwendungsorientierte Tätigkeit ihres jeweiligen Berufsabschlusses heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei ist es wichtig, dass sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und Einblicke in die organisatorische, ökonomische und soziale Struktur des Betriebsgeschehens erhalten. Aus diesen Gründen sollte das Bachelor-Praktikum regelmäßig erst nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Lehrinhalte durchgeführt werden.

Das Bachelor-Praktikum kann den späteren Berufseinstieg erleichtern. Wesentliche Bedeutung kommt dabei auch den Kontakten zu, die während des Praktikums geknüpft werden.

Nur in Ausnahmen kann ein Bachelor-Praktikum im unmittelbaren Umfeld der Hochschule (Hochschulverwaltung, An-Institute o.ä.) absolviert werden. Auf Antrag kann der Praxissemesterbeauftragte aber einem Praktikum im eigenen Unternehmen, z.B. im Rahmen einer Existenzgründerinitiative, zustimmen.

---

<sup>2</sup> Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

### **3. Anforderungen an die Praxisstelle**

Der Betrieb, der eine Praxisstelle zur Verfügung stellt, muss grundsätzlich in der Lage sein, Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sich den Studiengebieten der Hochschule Harz zuordnen lassen. Die Praxistätigkeit sollte in den kaufmännischen Bereichen angesiedelt sein, was eine Tätigkeit in einem rein technisch orientierten Produktionssektor oder im Bereich der klinischen Psychologie (Wirtschaftspsychologie) ausschließt.

Die Ableistung des Bachelor-Praktikums ist im Studiengang Betriebswirtschaft z.B. möglich in Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen, wobei die Tätigkeit ausschließlich auf kaufmännischen Inhalten beruhen soll. Typische Einsatzbereiche für angehende Betriebswirte sind:

- Controlling
- Investition
- Finanzierung
- Kosten- und Leistungsrechnung/Kalkulation
- Bilanzierung
- Verkauf/Marketing
- Planung/Organisation
- Logistik
- Personalwirtschaft
- Change Management

Für den Studiengang Tourismusmanagement ist die Ableistung möglich in allen Unternehmen und Organisationen der Tourismusbranche, wobei sich die Tätigkeit auf folgende Funktionsbereiche orientieren soll:

- Verkauf/Marketing
- Personalwirtschaft
- Kosten- und Leistungsrechnung/Kalkulation
- Planung/Organisation
- Gästebetreuung/Reiseleitung
- Informations-, Kommunikations- und Reservierungssysteme
- Yield-Management

Für die internationalen Studiengänge der Betriebswirtschaft und Tourismusmanagement gelten die gleichen vorstehend aufgeführten Anforderungen.

Das Bachelor-Praktikum der Studierenden des Studienganges Dienstleistungsmanagement soll möglichst in Unternehmen absolviert werden, die diesem Sektor zugeordnet sind. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei:

- Planung/Organisation
- allgemeine Verwaltungstätigkeit
- Investition
- Finanzierung
- Kosten- und Leistungsrechnung/Kalkulation
- Controlling
- Personalwirtschaft
- Logistik
- Marketing.

Für den Studiengang Wirtschaftspsychologie gelten grundsätzlich dieselben Bereiche wie für die Betriebswirtschaft. Wünschenswert ist, dass das Bachelor-Praktikum inhaltlich zu den gewählten Berufsfeldorientierungen passt. Typische Bereiche für angehende Wirtschaftspsychologen sind:

- Personal (vorwiegend Personalauswahl, Personalentwicklung, Personalberatung, u.a.)
- Marketing (Produkt- und Brandmanagement, Werbung, PR)
- Marktforschung (insbesondere auch die qualitative Marketingforschung)
- Unternehmensführung und Organisation (Unternehmensberatung, Change Management, u.a.)

#### 4. Zeitliche Rahmenbedingungen

Ein Bachelor-Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen. Dabei ist von der üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit auszugehen. Krankheitszeiten müssen nachgearbeitet werden. **Die berufspraktische Tätigkeit ist in einem geschlossenen Abschnitt abzuleisten.** Eine **Verkürzung** oder ein **Splitting** (z.B. 2 mal 6 Wochen in einem Betrieb oder 2 mal 6 Wochen in zwei verschiedenen Betrieben) ist **nur in besonderen Ausnahmefällen** (z.B. länger andauernde Krankheit oder studienbedingter Auslandsaufenthalt) auf schriftlichen Antrag möglich, wenn das Bachelor-Praktikum bereits absolviert wird. Einer vorausschauenden Planung eines Splittings wird grundsätzlich nicht stattgegeben.

Die Einhaltung der Vorschrift des §19 (2) BAPO in früheren Versionen wird nicht mehr kontrolliert. Die Bachelorarbeit und das Praktikum sind zeitlich also nicht mehr aneinander gekoppelt.

#### 5. Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Praktikum

Für die Zulassung zum ersten Teil der Bachelorarbeit, dem Bachelor-Praktikum, sind Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von **mindestens 90 Credits**<sup>3</sup> erforderlich. Rein theoretisch kann damit bei Studium nach der Studienordnung die Zulassung zum Praktikum bereits im vierten Semester

---

<sup>3</sup> Laut Beschluss des Prüfungsausschusses v. 20.04.2005 wird die 90-CP-Regel auch angewandt, wenn Studierende noch unter die BAPO v. 02.07.03 fallen, nach der 145 CP notwendig waren. Ebenso gilt auch für diese Studierenden nicht mehr eine Dauer des Praktikums von genau 12 Wochen, sondern von mindestens 12 Wochen.

erfolgen, da nach Abschluss des dritten Semesters Studienleistungen im Umfang von 90 Credits erreicht sind. Es wird jedoch – bei Studienverlauf nach der Studienordnung – **dringend von einem Praktikum vor dem 6. Semester abgeraten**, da eine Bachelorarbeit ohne Kenntnisse der Inhalte des 4. und 5. Fachsemesters wenig Aussicht auf Erfolg verspricht.

In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen (§18 (2) BAPO).

## **6. Erläuterungen zum Ablauf des Bachelor-Praktikums**

### **6.1. Vorbereitung auf das Bachelor-Praktikum**

Die Studierenden sollten sicher stellen, dass in der Zeit ihrer Abwesenheit aus Wernigerode alle Formalitäten geregelt sind (u.a. Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit). Zur Vorbereitung auf das Bachelor-Praktikum sollten die Studierenden folgende Angebote der Hochschule nutzen:

- Besuch der Veranstaltung "Vorbereitung Praktikum" im 5. Semester zur inhaltlichen und methodischen Vorbereitung des Praktikums. Diese Veranstaltung ist für den Studiengang Tourismusmanagement obligatorisch. In anderen Studiengängen kann die Veranstaltung fakultativ angeboten werden.
- Besuch der Informationsveranstaltung zum Praktikum. Diese findet in der Vorlesungszeit zu Beginn eines jeden Semesters statt. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben.
- Vertiefte Information und Orientierung anhand des vorliegenden Leitfadens

### **6.2. Praxisplatzsuche**

Bei der Auswahl des Praktikumsplatzes sollten die Studierenden sehr genau überlegen, welche praxisbezogenen Lerninteressen bestehen oder vertieft werden sollen. Je klarer die Interessen formuliert werden, umso einfacher wird es sein, eine geeignete Praxisstelle zu finden.

Der Studierende sucht sich den Praxisplatz grundsätzlich selbst, wird dabei aber bei Bedarf von der Hochschule unterstützt. Die Hochschule pflegt eine Datenbank, in der Firmen, Behörden usw. gespeichert werden, die bereit sind, Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen und in denen bereits Praktikanten der Hochschule Harz tätig waren. Zusätzliche Angebote für Praktikumsplätze werden durch Aushang und durch Ordnerinsicht beim Praxissemester-Beauftragten bekannt gemacht. Weiterhin ist auf studiengangspezifische Datenbanken hinzuweisen. Spätere Arbeitgeber sind ebenfalls potenzielle Ansprechpartner für das Bachelor-Praktikum.

Die Praxisstelle muss von der Hochschule anerkannt werden. Dieses erfolgt entweder durch den Praxissemester-Beauftragten, für den vom Studierenden entscheidungsrelevante Informationen zusammengestellt und eingereicht werden, oder durch den voraussichtlichen Erstgutachter der Bachelorarbeit (bei Sonderfällen wie z.B. Praktikum im eigenen Unternehmen oder im elterlichen Betrieb durch den Prüfungsausschuss).

Der Studierende verhandelt selbstständig mit der Praxisstelle. Den Vertragsverhandlungen geht in der Regel eine schriftliche Bewerbung voraus. Üblicherweise genügen dafür:

- ein kurzes Anschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf einschließlich Lichtbild mit einer Schilderung der bisher erworbenen fachlichen Qualifikation,
- evtl. Begründung der Wahl der Praxisstelle.

Jeder Student sollte sich so früh wie möglich um einen Praxisplatz bewerben. Nur durch rechtzeitige Bewerbung findet man seinen "optimalen" Praxisplatz.

### **6.3. Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Praktikum**

Die Anmeldung erfolgt unter Abgabe des ausgefüllten Vordrucks "Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Praktikum" (siehe Formular im Intranet).

Der Praxissemester-Beauftragte oder der Erstbetreuer überprüft anhand der von den Studierenden gemachten Angaben (Formular Antrag auf Zulassung zum Bachelorpraktikum), ob die gewählte Praxisstelle den von der Hochschule Harz gestellten Anforderungen entspricht.

### **6.4. Vertragsabschluss**

Der Vertrag soll in dreifacher Ausfertigung abgeschlossen werden (Mustervertrag im Intranet). Je eine Ausfertigung erhalten:

- der Studierende,
- das Unternehmen,
- das Dezernat für Studentische Angelegenheiten.

Häufig werden von der Praxisstelle eigene Verträge benutzt. Es ist bei Vertragsabschluss auch aus versicherungsrechtlichen Gründen zu beachten, dass

- kein *Werkvertrag*, sondern ein *Praktikumsvertrag* abgeschlossen wird,
- der Studierende für Hochschulveranstaltungen (insb. Prüfungen) freigestellt wird,
- der Betrieb einen Betreuer benennt,
- sich der Betrieb verpflichtet, nach Abschluss der Tätigkeit einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

Die Anerkennung des Vertrages durch die Hochschule und die Vorlage des Vertrages im Dezernat für Studentische Angelegenheiten sollte möglichst schon mit dem Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Praktikum, spätestens jedoch mit Aufnahme der Tätigkeit im Unternehmen erfolgen. Liegt der Vertrag nicht vor, wird das Praktikum nicht anerkannt und das Thema der Bachelorarbeit nicht ausgegeben.

## **6.5. Weitere Hinweise zum Vertrag**

### **Vergütung**

Studierende im Bachelor-Praktikum haben keinen Rechtsanspruch auf eine Vergütung. Da während des Praktikums jedoch unter Umständen erhebliche Mehraufwendungen für die Studierenden entstehen, sollte mit den jeweiligen Betrieben über eine entsprechende Vergütung gesprochen werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass von den Studierenden Leistungen erwartet und erbracht werden.

### **Urlaub**

Die Studierenden im Praktikum haben keinen Anspruch auf Urlaub während der 12 Mindestwochen im Betrieb. Wird Urlaub vereinbart, ist das Praktikum entsprechend zu verlängern. Die Vereinbarung von Urlaub darf den grundsätzlichen Charakter des Praktikums als eine Einheit nicht gefährden.

### **Krankheit**

Wenn der Studierende erkrankt, ist diese Zeit nachzuarbeiten, um die Mindestzahl von 12 Wochen mit betriebsüblicher Wochenarbeitszeit zu erreichen.

### **Vertragsauflösung**

Wird ein bestehender Vertrag über ein Bachelor-Praktikum vorzeitig aufgelöst oder verändert, sind das Dezernat für Studentische Angelegenheiten und der betreuende Hochschullehrer unverzüglich zu verständigen. Das Praktikum ist im Regelfall zu wiederholen.

## **6.6. Anerkennung des Bachelor-Praktikums**

Das Bachelor-Praktikum wird als Studienleistung anerkannt. Dazu ist die Vorlage des schriftlichen Tätigkeitsnachweises der Praxisstelle erforderlich.

### **Nichtanerkennung des Bachelor-Praktikums**

Eine Anerkennung des Bachelor-Praktikums kann nicht erfolgen, wenn

- kein Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle vorliegt oder
- die Praxisstelle eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass die berufspraktische Arbeit des Studierenden nicht den Verpflichtungen des geschlossenen Praktikumsvertrages entspricht, oder
- der Studierende nicht die vorgeschriebene Arbeitszeit während des Bachelor-Praktikums erfüllt hat oder
- sich Angaben über den Praktikumsbetrieb als unwahr herausstellen.

## **6.7. Schriftlicher Teil des Bachelor-Praktikums**

Der Abschlussbericht des Bachelor-Praktikums soll als Bachelorarbeit vorgelegt werden, wobei das Thema durch den Erstbetreuer so festgelegt wird, dass ca. 30-40 Seiten ausreichen, um dieses sachkundig zu bearbeiten. Die Abstimmung des Themas sollte rechtzeitig mit dem Erst- und Zweitprüfer erfolgen und durch die Unterschriften beider Prüfer auf dem Formular zur Anmeldung der Bachelorarbeit bestätigt werden.

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht

Wochen. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 in ihren jeweiligen Studiengang immatrikuliert wurden, beträgt sie 12 Wochen.<sup>4</sup>  
Im Hinblick auf die Einhaltung formaler Kriterien sind im Detail die Anforderungen des betreuenden Hochschullehrers ausschlaggebend.

Als wesentlich wird regelmäßig die Einhaltung folgender Punkte angesehen:

- Titelblatt nach Vorgabe des Fachbereiches (Musterdeckblatt im Intranet)
- Gliederung mit Seitenangaben, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis
- Seitengestaltung mit Betreuer abstimmen: Angabeform der Seitenzahl, Randbreiten links und rechts sowie oben und unten, Zeilenabstand, Schriftart, Fußnotenangabe, Zitierweise
- Vorlageform: gebunden
- bei Gruppenarbeiten: genaue Kennzeichnung, wer wofür verantwortlich zeichnet
- Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist (Muster im Intranet)

Nicht zu vergessen ist das Gespräch mit dem betrieblichen Betreuer darüber, was in die schriftliche Arbeit aufgenommen – und später präsentiert – werden darf und was nicht (Betriebsgeheimnisse). Ggf. ist ein Sperrvermerk anzubringen und eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für Studentische Angelegenheiten abzugeben (§21 (5) BAPO) (Hinweisblatt zum Sperrvermerk im Intranet beachten).

Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form fristgemäß im Dezernat für Studentische Angelegenheiten in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Zudem wird eine elektronische Fassung verlangt (§21 (1) BAPO). Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss um maximal zwei Wochen verlängert werden, wenn triftige Gründe vorliegen (i.d.R. Krankheit, die durch ärztliches Attest nachzuweisen ist; §20 (5) BAPO).

Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Ein erneutes Bachelorpraktikum ist nicht erforderlich. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, i.d.R. innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.

## **6.7. Externer Zweitbetreuer**

Grundsätzlich können Externe als Zweitbetreuer bestellt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung. In Ausnahmefällen ist unter Anlegung strengster Maßstäbe auch die Bestellung als Erstprüfer möglich. Ein Formular zur Beantragung eines externen Zweitprüfers steht im Intranet bereit. Sie finden dort wichtige Hinweise für den Antragsteller und den Zweitbetreuer. Die Genehmigung muss bei der Einreichung des Themas erfolgt sein und ist daher so zeitig wie möglich – mindestens 14 Tage vor der Einreichung des Themas – zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Die Anforderungen an einen Zweitprüfer sind hoch! Es ist – besonders für die Studierenden – eine peinliche Situation, wenn ein angefragter Zweitprüfer nicht bestellt werden kann. Es sollte daher im Vorfeld geklärt werden, ob der Zweitprüfer die erforderliche Qualifikation besitzt (mindestens gleichwertiger Abschluss, Lehrerfahrung an Hochschulen oder in Ausnahmefällen *besondere* Erfahrungen in der beruflichen Praxis). Wer nur ein durchschnittliches Examen abgelegt hat und nicht wenigstens fünf

---

<sup>4</sup> Die Studienordnungen sind veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt 02/06 v. 28.09.06.

Jahre Berufserfahrung in leitender Position vorweisen kann, wird nicht als Zweitprüfer bestellt.

### **6.8. Kolloquium**

Das Kolloquium ist der dritte Teil der Bachelorprüfung.

Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der schriftlichen Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.

Dem Kolloquium gehören der Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an. Es soll zwischen 30 und 45 Minuten dauern und grundsätzlich öffentlich durchgeführt werden. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.

Das Kolloquium findet grundsätzlich als letzte Prüfung des Studiums statt und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind. Es ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.

### **6.9. Schriftlicher Tätigkeitsnachweis**

Die Praxisstelle verpflichtet sich (Achtung bei Vertragsgestaltung!), nach Beendigung des Bachelor-Praktikums einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis oder – ersatzweise – ein einfaches Zeugnis auszustellen. Darin müssen mindestens enthalten sein:

- Zeitspanne der Ausbildung und
- Ausbildungsinhalte/Aufgabenstellung.

Empfehlung: Für spätere Bewerbungen ist ein qualifiziertes Zeugnis über das Bachelor-Praktikum wertvoller als eine einfache Bescheinigung. Die Praxisstelle stellt auf Wunsch des Studierenden i.d.R. ein solches Zeugnis aus.

## **7. Rechtsstatus der Studierenden während des Bachelor-Praktikums**

Die Studierenden sind während des Bachelor-Praktikums mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule Harz in Wernigerode immatrikuliert. Sie besitzen das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule. Die studentischen Vergünstigungen, wie z.B. für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bleiben erhalten.

Das Bachelor-Praktikum ist ein von der Studienordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vorgeschriebener Pflichtbestandteil des Studiengangs mit einer Mindestdauer von 12 Wochen, die mit einer eigenständigen Prüfungsleistung in Form der schriftlichen Bachelorarbeit abzuschließen ist.

Ausländische Studierende benötigen für ihre Tätigkeit (bis zu sechs Monaten) im Rahmen des Bachelor-Praktikums keine Arbeitserlaubnis (§9 Nr. 15 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17.9.1998 (BGBL I S.2899) und vom 23.7.2002 (BGBL. I S.2787)).

### **7.1. BAföG**

Es muss beachtet werden, dass bei einer Förderung nach dem BAföG evtl. Aufrechnungen erfolgen können, wenn die Vergütung für die Tätigkeit während des Bachelor-Praktikums gewisse Grenzen überschreitet.

Näheres dazu kann bei dem für Sie zuständigen BAföG-Amt erfahren werden:

Postanschrift:  
Studentenwerk Magdeburg  
Postfach 4043  
39015 Magdeburg

Besucheradresse:  
Wohnheim 7  
J.-G.-Nathusiusring 5  
39106 Magdeburg

Webseite: <http://www.studentenwerk-magdeburg.de>  
Fax: 0391 6711513

## 7.2. Krankheit

Bei Krankheit von mehr als 14 Tagen ist unverzüglich das Dezernat für Studentische Angelegenheiten bzw. der Hochschulbetreuer (im Ausnahmefall der Praxissemesterbeauftragte) zu benachrichtigen. Die Krankheitstage sind zur Einhaltung der Mindestpraktikumsdauer von 12 Wochen nachzuarbeiten.

## 7.3. Versicherungen

Studierende im Bachelor-Praktikum sind befreit von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V) seitens des Unternehmens.

Während des Bachelor-Praktikums muss wie in jedem anderen Semester auch Krankenversicherungsschutz seitens des Studierenden über eine eigene Versicherung (bzw. Familienversicherung) bestehen. Der Nachweis ist Bestandteil der Rückmeldung.

Für den Bereich der Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Praktika versicherungsfrei sind, wenn es ein **Pflichtpraktikum**, also in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, unabhängig von einer eventuellen Bezahlung (§5 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI).

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8c SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

Haftpflichtversicherung: Soweit nicht das Haftpflichtversicherungsrisiko bereits durch eine vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der Studierende auf Verlangen der Praxisstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung selbst abzuschließen.

## 8. Bachelor-Praktikum im Ausland

Das Bachelor-Praktikum kann unabhängig vom belegten Studiengang im Ausland abgeleistet werden. Auslandspraktika werden an der Hochschule Harz besonders gern gesehen und entsprechend gefördert. Die inhaltlichen Ansprüche an die Ausbildung im Ausland sind die gleichen wie bei der Ableistung im Inland.

Für die internationalen Studiengänge gilt, dass das Bachelor-Praktikum i.d.R. im englisch- bzw. französischsprachigen Sprachraum zu absolvieren ist.

Die Prüfungsordnung sagt, dass in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen abweichende Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes, der Zusammensetzung der Bachelorarbeit und der Dauer des Praktikums durch den

Prüfungsausschuss festgelegt werden können, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen (§18 (2) BAPO).

Ergänzende Erläuterungen: Laut Studienordnung soll das Praktikum für die internationalen Studiengänge im 5. und 6. Semester stattfinden, sodass hier zeitlich einiger Spielraum besteht. Das Praktikum muss innerhalb eines Jahres erbracht werden. Die Studierenden sollen *inklusive* Bachelorarbeit 60 CP im Ausland erbringen. Die Prüfungsordnung lässt zu, dass die Bachelorarbeit von Professoren der Hochschule Harz oder Vertretern der Partnerhochschule betreut werden, jedoch wird sie laut Studienordnung i.d.R. an der Partnerhochschule erbracht. Die Studierenden müssen nachweisen:

- dass sie das Praktikum absolviert haben,
- dass sie 60 CP erworben haben und
- dass in den 60 CP eine bewertete Bachelorarbeit enthalten ist.

Für das Bachelor-Praktikum im Ausland sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Vorbereitung eines Bachelor-Praktikums im Ausland nimmt i.d.R. mindestens einen Zeitraum von einem Jahr in Anspruch.
- Im Ausland gilt nicht immer der gleiche Versicherungsschutz wie im Inland, prüfen Sie z.B. Krankenversicherung/ Haftpflichtversicherung.
- Die gesetzlichen und Ersatzkassen (AOK, Barmer, TK, KKH) decken zumeist nur einen Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen ab. Privatversicherung abschließen. Für Europa sollten die Studierenden sich auf jeden Fall das Formular E 111 ihrer Krankenkasse besorgen.
- Die Studierenden sollten sich rechtzeitig über Pass-, Devisen-, Impf- und Arbeitsbestimmungen (z.B. USA: befristete Arbeitserlaubnis) informieren.
- Über die Bedingungen, unter denen ein Anspruch auf eine Förderung nach dem BAföG (Auslands-BAföG) besteht, gibt das BAföG-Amt Magdeburg Auskunft, wobei die Bearbeitungszeit bei BAföG zu beachten ist. (3 - 8 Monate).

Reisekosten- und andere Zuschüsse werden von einigen Institutionen gewährt. Die Beantragungszeit liegt z.T. ebenfalls ca. ein Jahr vor Praktikumsbeginn. Adressen sind zu erfragen beim Akademischen Auslandsamt. Einige Institutionen vergeben z.T. die Zuschüsse gebunden an einen Praktikumsplatz.

Es ist zu bedenken, dass Kenntnisse in der entsprechenden Fremdsprache benötigt werden. Eine Förderung ist generell nur mit ausreichenden Sprachkenntnissen möglich.

Die Studierenden sollten versuchen, wenn nötig, einen Sprachkurs vorzuschalten (DAAD oder privat finanziert, Angebote meist für Sommermonate).

Neben sprachlicher und fachlicher Weiterbildung wirkt sich ein Auslandssemester meist auch positiv auf die persönliche Entwicklung aus. Aus diesen Gründen wird bei der Bewerbung um einen späteren Arbeitsplatz ein Auslandsaufenthalt generell als Pluspunkt gewertet.

Eigeninitiative: Es stehen den Studierenden studentische Austauschorganisationen, die Bibliothek, Zeitschrifteninsetate, vielfältige Praktikumsbörsen im Internet und ausländische Handelskammern zur Verfügung. Grundsätzlich sind persönliche Kontakte der sicherste Weg, eine Praktikantenstelle zu finden.

Die Studierenden sollten sicher stellen,

- dass sie ihre Prüfungsergebnisse rechtzeitig erhalten, damit eventuelle Wiederholungsprüfungen fristgemäß angemeldet werden können (Bei studienbedingten Auslandsaufenthalten kann ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungsfristen an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.)
- dass ihre Rückmeldung termingerecht erfolgt.

Es wird empfohlen, einen internationalen Studentenausweis zu beantragen. Zusätzliche Informationen können beim Akademischen Auslandsamt der Hochschule Harz erfragt werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 11.04.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.04.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

# Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 11.04.2007

## Anhang II

### Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsinformatik", Bachelor of Science (B.Sc.)

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfung leistung Art/Umf ang*	Wicht ung der Modul note [%]	Anteil an der Abschl. Note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
<b>1. Semester</b>									
	<b>Programmierung I</b> Programmierung I	4			4	5	K2		2,8
	<b>Grundlagen der Theoretischen Informatik</b> Theoretische Informatik	4			4	5	K2		2,8
	<b>Einführung in die Wirtschaftsinformatik</b> Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4			4	5	K2		2,8
	<b>Mathematik / Statistik I</b> Mathematik / Statistik I	3		1	4	5	K2,T		2,8
	<b>Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung</b> Einführung Ext. Rechnungswesen	2			2	2,5	K1	50	2,8
	<b>Einführung Wirtschaft</b> Einführung BWL	2			2	2,5	K1/HA/ RF/PA	50	2,8
	<b>UPO/Logistikmanagement</b> UPO 1	2			2	2,5	K1/RF/ HA/PA	50	2,8
	<b>Englisch I</b> Englisch I 1	2			2	2,5	K1/MP/ RF/PA	50	2,8
	<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>24</b>	<b>30</b>			

### 2. Semester

	<b>Programmierung II</b> Programmierung II	4			4	5	K2		2,8
	<b>Praktische Informatik I</b>					5			2,8

Netzwerke	2			2		K1	50	
Betriebssysteme	2			2		K1	50	
<b>Praktische Informatik II</b>					5			2,8
Informationsmodellierung	2			2		K1/HA/ RF		
Objektorientierte A & D	2			2		K1/HA		
<b>Führungskompetenzen</b>								
Projektwoche**	1			1		SL		
<b>Mathematik / Statistik II</b>					5			2,8
Mathematik / Statistik II	3		1	4		K2,T		
<b>Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung</b>								
Einf. Unternehmensfinanz.	2			2	2,5	K1	50	
<b>Einführung Wirtschaft</b>								
Einführung VWL	2			2	2,5	K1	50	
<b>UPO/Logistikmanagement</b>								
Logistikmanagement 1	2			2	2,5	K1	50	
<b>Englisch I</b>					2,5			
Englisch I 2	2			2		K1/MP/ RF/PA	50	
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>25</b>	<b>30</b>			

### 3. Semester

<b>Programmierung III</b>					5			2,8
Programmierung III	2			2		K1/HA	50	
Software Engineering	2			2		K1	50	
<b>Betriebliche Modelle &amp; Standard-Software</b>					5			2,8
Betriebliche Modelle & Standard-Software	4			4		K2/HA		
<b>Internet-Technologien</b>					5			2,8
Internet-Technologien	4			4		K2/HA/ PA		
<b>Datenbank-Management-Systeme</b>					5			2,8
Datenbank-Management-Systeme	4			4		K2/HA		
<b>Betriebliches Rechnungswesen und Controlling</b>								
Einf. Betr. Rechnungswesen	2			2				
<b>Medienmarketing</b>								2,8
Marketing 1	2			2	2,5	K1/RF/ HA/PA	50	
<b>Englisch II</b>					5			2,8
Englisch II	4			4		K2/K1+ MP/K1+ RF/K1+ PA		
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>27,5</b>			

#### 4. Semester

	<b>Ausgewählte Themen der WI oder WPF BWL</b>								
	Teil 1	2			2	2,5	HA/PA	50	2,8
	<b>Führungskompetenzen</b>								
	IT-Projektmanagement	2			2	2,5	HA/RF/ K1	50	
	Projektwoche**	1			1		SL		
	<b>Betriebliches Rechnungswesen und Controlling</b>					5	K2		2,8
	Einführung Controlling	2			2				
	<b>Medienmarketing</b>								
	Internet-Marketing	2			2	2,5	K1/RF/ HA/PA	50	
	<b>Recht und Steuern</b>								4,2
	Einführung Recht	2			2	2,5	K1/RF/ HA	34	
	<b>Englisch III</b>								2,8
	Englisch III 1	2			2	2,5	K1/MP/ RF/PA	50	
	<b>Berufsfeldorientierung WI I</b>								5,6
	Teil I	4			4	5	PA/HA+ RF	50	
	<b>Berufsfeldorientierung WI II</b>								5,6
	Teil I	4			4	5	PA/HA+ RF		
	<b>Berufsfeldorientierung BWL</b>								5,6
	Teil I.1	2			2	2,5	K1	25	
	Teil I.2	2			2	2,5	HA/RF/ PA/K1	25	
	<b>Summe</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>32,5</b>			

#### 5. Semester

	<b>Ausgewählte Themen der WI oder WPF BWL</b>								
	Teil 2	2			2	2,5	HA/PA	50	
	<b>Führungskompetenzen</b>								2,8
	Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken	2			2	2,5	HA/RF/ PA	50	
	<b>Recht und Steuern</b>								
	Internet-Recht	2			2	2,5	K1/RF/ HA	33	
	Steuern 1	2			2	2,5	K2	33	
	<b>Informationssysteme</b>								3,6
	Strategisches IT-Management	2			2	2,5	HA/RF/ K1/PA	34	
	<b>Englisch III</b>								
	Englisch III 2	2			2	2,5	K1/MP/ RF/PA	50	

	<b>Berufsfeldorientierung WI I</b>				4	5	PA/HA+ RF		
	Teil II	4							
	<b>Berufsfeldorientierung WI II</b>				4	5	PA/HA+ RF		
	Teil II	4							
	<b>Berufsfeldorientierung BWL</b>								
	Teil II.1	2			2	2,5			
	Teil II.2	2			2	2,5	K2***	50	
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>30</b>			

### 6. Semester

	<b>Informationssysteme</b>								
	Informationsmanagement	2			2	2	HA/RF/ K1/PA	33	
	Branchen- /Mangement-IS	2			2	2	HA/RF/ K1/PA	33	
	<b>Bachelorprüfung</b>								
	Praktikum (mind. 12 Wochen)						SL		
	Bachelorarbeit					19	HA		10,6
	Kolloquium					7	MP		3,9
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>30</b>			

<b>S Gesamt</b>	<b>124</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>126</b>	<b>180</b>				<b>100,0</b>
-----------------	------------	----------	----------	------------	------------	--	--	--	--------------

### Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS)

vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10,6 % und die Note für das Kolloquium mit 3,9 % in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) In dem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden..

Die 120 minütige Klausur wird zum Ende der Berufsfeldorientierung geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil I und Teil II der Berufsfeldorientierung.

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 11.04.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.04.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang  
„Wirtschaftsingenieurwesen/Angewandte Automatisierungstechnik“  
vom 11.04.2007**

**Anhang III**

**Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang  
"Wirtschaftsingenieurwesen / Angewandte Automatisierungstechnik";  
Bachelor of Science in Business Administration and Engineering**

Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungsleistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an Abschl. Note [%]
	V	Ü	P	Gesamt				
<b>1. Semester</b>								
Mathematik I	3	2	0	5	5	K2	100%	2,4
Physikalische & Technische Grundlagen					5			2,4
Werkstoffkunde	2	0	0	2		K1	33%	
Technische Physik	2	1	1	4		K2	67%	
						T		
Grundlagen der Informatik					5			2,4
Office Communication	0	2	0	2		E	40%	
Grundlagen der Informatik	2	0	1	3		K1	60%	
						T		
Einführung Wirtschaftswissenschaften					7,5			3,6
Einführung BWL	2	0	0	2		K1	34%	
Einführung VWL	2	0	0	2		K1/RF/HA/PA	33%	
Unternehmensf./Personal/Organisation 1	2	0	0	2		K1	33%	
Buchführung								
Buchführung 1	2	0	0	2	-	-		
Englisch I	0	4	0	4	5	K2	100%	2,4
<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>28</b>	<b>27,5</b>			
<b>2. Semester</b>								
Mathematik II					5	K2	100%	2,4
Mathematik	2	1	0	3				
Statistik	1	1	0	2				
Elektrotechnik								
Elektrotechnik 1	3	1	0,5	4,5		T	-	
Programmierung								
	3	0	2	5	5	E	100%	2,4
						T		
Buchführung					5	K2	100%	2,4
Buchführung 2	2	0	0	2				
Kosten- und Leistungsrechnung								

KLR 1	2	0	0	2		-		
<b>Unternehmensfinanzierung</b>								
Investition	2	0	0	2		-		
<b>Logistikmanagement</b>								
Logistikmanagement 1	2	0	0	2		K1	50%	
<b>Englisch II</b>								
	0	4	0	4	5	RF	50%	2,4
						MP	50%	
<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>2,5</b>	<b>26,5</b>	<b>20</b>			
<b>3. Semester</b>								
<b>Elektrotechnik</b>					7,5			3,6
Elektrotechnik 2	1	1	0,5	2,5		K2 T	100%	
<b>Quality Management</b>					5			2,4
Qualitätsmanagement	2	0	0	2		K1	40%	
Statistical Quality Control	1	2	0	3		K1	60%	
<b>Messtechnik, Sensorik u. Aktorik</b>					5			2,4
Messtechnik und Sensorik	2	1	1	4		K1 T	67%	
Aktorik	1	0	1	2		K1 T	33%	
<b>CAD und CAE</b>					5			2,4
Computer-aided Design	1	0,5	0,5	2		E T	50%	
Computer-aided Engineering	1	0,5	0,5	2		E T	50%	
<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>					5			2,4
KLR 2	2	0	0	2		K2	100%	
<b>Unternehmensfinanzierung</b>					5			2,4
Finanzierung	2	0	0	2		K2	100%	
<b>Logistikmanagement</b>					5			2,4
Logistikmanagement 2	2	0	0	2		K1/RF/HA/PA	50%	
<b>Marketing</b>								
Marketing 1	2	0	0	2		K1/RF/HA/PA	50%	
<b>Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken</b>								
Präsentationstechniken	1	1	0	2	2,5	PA		1,2
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>3,5</b>	<b>27,5</b>	<b>40</b>			
<b>4. Semester</b>								
<b>Steuerungstechnik</b>	2	2	1	5	5	K2 T	100%	2,4
<b>Fertigungstechnik und CAM</b>	3	1	2	6	5	K1 T	100%	2,4
<b>Konstruktionsmethodik</b>	3	1	0,5	4,5	5	K1	100%	2,4
<b>Datenbanksysteme</b>	2	2	0	4	5	E	100%	2,4
<b>Marketing</b>					5			2,4
Industriegüter-Marketing	2	0	0	2		K1	50%	
<b>Unternehmenssteuerung</b>					5			2,4
Internes Rechnungswesen	2	0	0	2		K1	50%	
Controlling	2	0	0	2		K1	50%	
<b>Recht und Steuern</b>								

Einführung Recht	2	0	0	2		K1/RF/HA	50%	
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>3,5</b>	<b>27,5</b>	<b>30</b>			
<b>5. Semester</b>								
<b>Regelungstechnik</b>	3	1	1	5	5	K2 T	100%	2,4
<b>Leistungselektronik/ elektrische Antriebe</b>								
Leistungselektronik/ elektrische Antriebe	2	1	1	4	5	K2 T	100%	2,4
<b>PPS / SAP</b>								
Online Process Management	1	1	0	2		RF/HA/PA	50%	
<b>Recht und Steuern</b>					5			2,4
Steuern 1	2	0	0	2		K1	50%	
<b>Technische Berufsfeldorientierung 1</b>					5		50%	2,4
Operation Research 1 ODER	3	1	1	5		K1 HA T	50%	
							50%	
Arbeitsschutz/ - sicherheit	3	0	2	5		K1 HA T	50%	
							50%	
<b>Wirtschaftswissenschaftlich e Berufsfeldorientierung</b>								
Unit 1	2	0	0	2		K1	25%	
Unit 2	2	0	0	2		K1/PF/HA/PA	25%	
<b>Projekt Management</b>	2	2	0	4	5	K1 RF	50%	2,4
							50%	
<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>26</b>	<b>25</b>			
<b>6. Semester</b>								
<b>Produktions-und Prozeßleittechnik</b>	3	1	1	5	5	K2 T	100%	2,4
<b>Engineering</b>	2	1	0	3	2,5	K1	100%	1,2
<b>PPS / SAP</b>								
PPS	1	1	0	2		RF/HA/PA	50%	
<b>Technische Berufsfeldorientierung 2</b>					5		50%	2,4
Operation Research 2 ODER	3	1	1	5		K1 HA T	50%	
							50%	
Umwelttechnik	3	0	2	5		K1 HA T	50%	
							50%	
<b>Wirtschaftswissenschaftlich e Berufsfeldorientierung</b>					10			4,8
Unit 3	2	0	0	2				
Unit 4	2	0	0	2		K2*	50%	
<b>Wahlpflichtmodul</b>					5			2,4
Technisches Wahlpflichtfach	2	0	0	2		Laut Angebot	50%	
Nicht technisches Wahlpflichtfach	2	0	0	2		Laut Angebot	50%	
<b>Teamprojekt</b>	4	0	0	4	5	E	100%	2,4

<b>Gesamt</b>	<b>21</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>27</b>	<b>37,5</b>			<b>85,7</b>
<b>7. Semester</b>								
<b>Bachelorprüfung</b>								
<b>Praktikum (mind. 16 Wochen)</b>					15	T*/HA/MP		
Inland								
Ausland								
Bachelorarbeit					12	HA	75%	10,7
Bachelorkolloquium					3	MP	25%	3,6
<b>Gesamt</b>					<b>30</b>			
<b>Σ Gesamt</b>								
	<b>108</b>	<b>38</b>	<b>17</b>	<b>162,5</b>	<b>210</b>			<b>100,0</b>

\*Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

T\*=Testat, welches sowohl vom Praktikumsbetreuer des Betriebes, als auch vom Betreuer der Hochschule bestätigt wird.

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

K2\* Die Klausur K2 beinhaltet Prüfungsfragen zu Unit1 bis Unit4

#### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Semester erbringen die Studierenden eine durchschnittliche workload im Umfang von 30 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen

erfasst und gutgeschrieben.

Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 11.04.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.04.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

# Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Intelligente Automatisierungssysteme“ vom 11.04.2007

## Anhang VI

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang  
"Intelligente Automatisierungssysteme", Bachelor of Engineering (B.Eng.)  
Semester 1 – 3

Nr.	Modul/Unit	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungs- leistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschluss- note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
<b>1. Semester</b>									
	<b>Mathematik</b> Mathematik I	6	2	0	8	9	K2	50	8,6
	<b>Physik</b> Physik I	2	2	0	4	5	K2	38	6,2
	<b>Elektrotechnik</b> Elektrotechnik I	2	1,5	0,5	4	4	T,K1	29	6,7
	<b>Grundlagen der Informatik</b> Grundlagen der Informatik I	1,5	0	0,5	2	3	T,K1	50	2,9
	<b>Programm- und Datenstrukturen</b> Programm- und Datenstrukturen I	2	0	0,5	2,5	3	T		3,3
	<b>Einführung in die Automatisierungstechnik</b> Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	T,K1	50	1,9
	<b>Technisches Englisch</b>	0	4	0	4	4	K2		1,9
	<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>9,5</b>	<b>2</b>	<b>26,5</b>	<b>30</b>			
<b>2. Semester</b>									
	<b>Mathematik</b> Mathematik II	4	2	0	6	7	K2	39	
	<b>Physik</b> Physik II	2	2	0	4	4	K2	31	
	<b>Elektrotechnik</b> Elektrotechnik II	2	1,75	0,75	4,5	5	T,K1	36	
	<b>Digitaltechnik</b>	2	2	1	5	5	T,K2		2,4
	<b>Grundlagen der Informatik</b> Grundlagen der Informatik II	1,5	0	0,5	2	3	T,K1	50	
	<b>Programm- und Datenstrukturen</b> Programm- und Datenstrukturen II	2	0	1	3	4	T, K2	100	
	<b>Einführung in die Automatisierungstechnik</b> Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	T,K1	50	
	<b>Summe</b>	<b>14,5</b>	<b>7,75</b>	<b>3,75</b>	<b>26</b>	<b>30</b>			
<b>3. Semester (gemeinsame LV)</b>									
	<b>Mathematik</b> Mathematik III	1,5	0,5	0	2	2	K1	11	
	<b>Physik</b> Physik III	2	0	1	3	4	T,K1	31	
	<b>Signale und Systeme</b>	2	0,5	0	2,5	3	K1		1,4
	<b>Elektrotechnik</b> Elektrotechnik III	2	1,75	0,75	4,5	5	T,K1	36	
	<b>Einführung in die KT</b>	1,5	0,5	0	2	3	T,K1		1,4
	<b>Messtechnik</b>	2	2	1	5	5	T,K2		2,4

	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	T,MP		1,9
<b>3. Semester (Industrie-Informatik)</b>									
	Algorithmen	2	0	1	3	4	T,K1,E	50/50	1,9
	<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>5,25</b>	<b>4,25</b>	<b>25,5</b>	<b>30</b>			
<b>3. Semester (Automatisierungssysteme)</b>									
	Programmieren in C	1	0	2	3	4	T, E		1,9
	<b>Summe</b>	<b>15</b>	<b>5,25</b>	<b>5,25</b>	<b>25,5</b>	<b>30</b>			
	<b>Gesamt</b>				<b>78</b>	<b>90</b>			<b>42,9</b>

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Intelligente Automatisierungssysteme", Bachelor of Engineering (B.Eng.) Studienrichtung "Automatisierungstechnik" Semester 4 - 7

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungsleistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschlussnote [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
<b>4. Semester</b>									
	Steuerungstechnik	1	1	1	3	3	T,K1		1,4
	Regelungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	Prozessleittechnik	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	T,RF		1,4
	EMV	1,5	0	0,5	2	2	T,K1		1
	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1		1
	Elektronische BE	1	0,5	0,5	2	2	T, K1		1
	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1		1
	OOP	2	0	1	3	4	T,E		1,9
	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	T, K1		1,4
	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	<b>Summe</b>	<b>18,5</b>	<b>2</b>	<b>5,5</b>	<b>26</b>	<b>30</b>			
<b>5. Semester</b>									
	Mechatronik	1	0,5	1	2,5	3	T,K1		1,4
	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	T,MP		1
	Antriebstechnik	2	0,5	0,5	3	3	T,K1		1,4
	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1		1
	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1		1
	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot		1
	<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>26</b>	<b>30</b>			
<b>6. Semester</b>									
	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E		1,9
	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Einführung in BWL	2	0	0	2	2	K1		1
	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot		1
	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T		2,9
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>			

<b>7. Semester</b>								
<b>Bachelor-Arbeit</b>				30				
Praktikum					15	HA/MP/T		
Schriftlicher Bericht					12	HA		10,7
Kolloquium					3	MP		3,6
<b>Summe</b>				<b>30</b>	<b>30</b>			
<b>Gesamt</b>								
				<b>186</b>	<b>210</b>			<b>100</b>

## Vertiefungsrichtungen für Automatisierungstechnik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:

- 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden,
- 2 müssen davon gewählt werden.

### Automatisierungstechnik

<b>Regelungstechnik 2</b>	2	0	1	3	4	T,E		1,9
<b>Leistungselektronik</b>	2	0	1	3	4	T, K1		1,9
<b>Steuerungstechnik 2</b>	1	1	1	3	4	T,K1		1,9
<b>Antriebstechnik 2</b>	2	0	1	3	4	T,K1		1,9
<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>16</b>			<b>7,6</b>

### Automotive Elektronik

<b>Automotive Systeme und Anwendungen</b>	1,5	0,5	0	2	2	K1		1
<b>Hardware—Beschreibungssprachen</b>	0	1	1	2	3	T,K1		1,4
<b>Elektronische Baugruppen</b>	1	0,5	0,5	2	3	T,K1		1,4
<b>Eingebettete Systeme</b>	1,5	0	0,5	2	3	T,MP		1,4
<b>Mikrotechnologie</b>	2	0	0	2	2	RF		1
<b>Optoelektronische Systeme</b>	2	0	0	2	3	K1		1,4
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>16</b>			<b>7,6</b>

### Photonic Systems

<b>Optoelektronisches Packaging</b>	2	0	0	2	3	K1		1,4
<b>Mikromechanische Systeme</b>	2	0	0	2	3	T,K1		1,4
<b>Laser-Technik</b>	2	0	0,5	2,5	3	K1		1,4
<b>Technische Optik</b>	2	0	1	3	3	K1		1,4
<b>Optische Netze</b>	2	0	0,5	2,5	4	T,K1		1,9
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>16</b>			<b>7,6</b>

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang  
 "Intelligente Automatisierungssysteme", Bachelor of Engineering (B.Eng.)  
 Studienrichtung "Industrie-Informatik" Semester 4 - 7

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungs- leistung Art/Umfang*	Wichtung der Modul- note [%]	Anteil an der Abschluss- note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
<b>4. Semester</b>									
	<b>Steuerungstechnik</b>	1	1	1	3	3	T,K1		1,4
	<b>Regelungstechnik</b>	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	<b>Prozessleittechnik</b>	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	<b>Sensorik / Aktorik</b>	1,5	0	0,5	2	3	T,RF		1,4
	<b>Betriebssysteme und Grafische Benutzerschnittstellen</b>	3	0	1	4	4	T, K1, E		1,9
	<b>Datenbanksysteme</b>	1,5	0,5	0	2	3	E		1,4
	<b>OOP</b>	2	0	1	3	4	T,E		1,9
	<b>Theoretische Informatik</b>								2,4
	Einf. Theoretische Informatik	1	1	0	2	2	K1	40	
	<b>Digitale Signalverarbeitung</b>	1,5	0,5	0	2	2	K1		1
	<b>Bussysteme und Netze</b>	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	<b>Summe</b>	<b>17,5</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>25,5</b>	<b>30</b>			
<b>5. Semester</b>									
	<b>Theoretische Informatik</b>								
	Formale Methoden	2	0	1	3	3	T,K2	60	
	<b>Einführung in die Software-Technik</b>	2	0	1	3	3	T,K1		1,4
	<b>Verteilte Anwendungen</b>	1,5	0	1	2,5	2	T,K1		1
	<b>Qualitätsmanagement</b>	2	0	0	2	2	K1		1
	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	<b>Wahlpflichtfächer</b>	0	0	0	4	4	laut Angebot		1,9
	<b>Summe</b>	<b>7,5</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>26,5</b>	<b>30</b>			
<b>6. Semester</b>									
	<b>Teamprojekt</b>	0	0	4	4	4	E		1,9
	<b>Vertiefungsrichtung 1</b>	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	<b>Vertiefungsrichtung 2</b>	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	<b>Einführung in BWL</b>	2	0	0	2	2	K1		1
	<b>Wahlpflichtfächer</b>	0	0	0	2	2	laut Angebot		1
	<b>Projektarbeit</b>	0	0	0	6	6	T		2,9
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>			
<b>7. Semester</b>									
	<b>Bachelor-Arbeit</b>				30				
	Praktikum					15	HA/MP/T		
	Schriftlicher Bericht					12	HA		10,7
	Kolloquium					3	MP		3,6
	<b>Summe</b>				<b>30</b>	<b>30</b>			
	<b>Gesamt</b>				<b>186</b>	<b>210</b>			<b>100</b>

## Vertiefungsrichtungen für Industrie-Informatik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:

- 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden
- 2 müssen davon gewählt werden

### Prozessleitsysteme

<b>Prozessleittechnik 2</b>	1	1	1	3	4	T,E		1,9
<b>Prozessvisualisierung</b>	0,5	0,5	1	2	3	T,E		1,4
<b>Engineering verfahrenstechnischer Anlagen</b>	0	0	2	2	3	T,E		1,4
<b>Produktionsleitsysteme</b>	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
<b>Prozessleittechnik-IT</b>	1	1	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
<b>Summe</b>	<b>4,5</b>	<b>2,5</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>			<b>7,6</b>

### IT-Methoden für Leitsysteme

<b>Datenbanksysteme 2</b>	2	1	0	3	4	E		1,9
<b>Kommunikationsschnittstellen</b>	1	1	1	3	4	T,K1		1,9
<b>Spezifikation verteilter Systeme</b>	1	1	1	3	4	T,K1		1,9
<b>Agentensysteme und IT-Security</b>	0	0	0	3	4	T,K1		1,9
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>16</b>			<b>7,6</b>

### Echtzeitdatenverarbeitung

<b>Embedded Controller</b>	2	0	1	3	4	T,K1		1,9
<b>Digitale Signalprozessoren</b>	2	0	1	3	4	T,MP		1,9
<b>Echtzeitbetriebssysteme</b>	2	0	1	3	4	T,E		1,9
<b>Embedded Linux</b>	1	0	2	3	4	T,E		1,9
<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>16</b>			<b>7,6</b>

### \*Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/ Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung/Testat/Entwurfsübung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine „workload“ im Umfang von 60 Credits.

Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen.

Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10,7 % und die Note für das Kolloquium mit 3,6 % in die Gesamtbewertung ein.

## **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 11.04.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.04.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

# Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Informatik“ vom 11.04.2007

## Anhang V

### Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Informatik", Bachelor of Science (B.Sc.)

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungsleistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschl. Note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
<b>1. Semester</b>									
	<b>Mathematik / Statistik I</b>	3	0	1	4	5	K2,T	100	2,4
	<b>Einführung in die Logik und Mengenlehre</b>	2	0	1	3	3	K1,T	100	1,4
	<b>Digitale Systeme</b>	2	2	1	5	6	T,K2	100	2,9
	<b>Grundlagen der Informatik I</b>	1	1		2	3	K1	100	1,4
	<b>Programm- und Datenstrukturen<sup>(2)</sup></b> Programm- und Datenstrukturen I	2		1	3	4	T	0	3,8
	<b>Mediengestaltung</b>		2		2	3	E	100	1,4
	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	4			4	4	K1	100	1,9
	<b>Englisch<sup>(1)</sup></b> Englisch I		2		2	2	T		1,9
	<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>25</b>	<b>30</b>			
<b>2. Semester</b>									
	<b>Mathematik / Statistik II</b>	3	0	1	4	5	K2,T	100	2,4
	<b>Physikalisch Elektrotechn. Grundlagen</b>	3	1	1	5	5	T,K2	100	2,4
	<b>Kommunikationsnetze</b>	2			2	2	K1	100	1,0
	<b>Grundlagen der Informatik II</b>	2		1	3	4	K1	100	1,9
	<b>Programm- und Datenstrukturen<sup>(2)</sup></b> Programm- und Datenstrukturen II	2		1	3	4	T,K2	100	
	<b>Einführung in Datenbanken</b>	2	1	1	4	5	MP	100	2,4
	<b>Einführung Theoretische Informatik</b>	2			2	3	K1	100	1,4
	<b>Englisch<sup>(1)</sup></b> Englisch II		2		2	2	MP	100	
	<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>25</b>	<b>30</b>			
<b>3. Semester</b>									
	<b>Mathematik / Statistik III</b>	2	1		3	5	K2	100	2,4
	<b>Systeme und Organisationsmodelle</b>	3			3	3	K1	100	1,4
	<b>Grafentheorie</b>	2		1	3	4	MP	100	1,9
	<b>Einführung in die Softwaretechnik</b>	2		1	3	3	T,K1	100	1,4
	<b>Algorithmen</b>	2		1	3	4	K1	50	1,9
							E	50	

							T		
	<b>Mikrocomputertechnik/Assembler</b>	2	1	1	4	5	MP	100	2,4
	<b>Grafische Benutzungsschnittstellen</b>	2		1	3	3	T,E	100	1,4
	<b>Grundlagen der Künstlichen Intelligenz</b>	2		1	3	3	T,K1	100	1,4
	<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>25</b>	<b>30</b>			

#### 4. Semester

	<b>Codierungstheorie</b>	2	1		3	3	K1,T	100	1,4
	<b>Betriebssysteme</b>	2		1	3	3,5	T,K1	100	1,7
	<b>Objektorientierte Programmierung</b>	2		1	3	4	T,E	100	1,9
	<b>Rechnernetze</b>	2	1	1	4	4	T,K2	100	1,9
	<b>Teamprojekt<sup>(3)</sup></b> Teamprojekt I			2	2	2,5	T	0	2,4
	<b>Vertiefung</b>				8	10	s. Wahlblöcke	100	4,8
	<b>Wahlmodul</b>				2	3	laut Angebot	100	1,4
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>25</b>	<b>30</b>			

#### 5. Semester

	<b>Rechnerkommunikation</b>	2		1	3	4	T,K1	100	1,9
	<b>Sicherheit in Rechnernetzen</b>	3		1	4	4,5	T,K2	100	2,1
	<b>Formale Methoden</b>	2		1	3	3	T,K2	100	1,4
	<b>Teamprojekt<sup>(3)</sup></b> Teamprojekt II			2	2	2,5	E	100	
	<b>Projektarbeit<sup>(4)</sup></b> Projektarbeit I				3	3	T	0	2,9
	<b>Vertiefung</b>				8	10	s. Wahlblöcke	100	4,8
	<b>Wahlmodul</b>				2	3	laut Angebot	100	1,4
	<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>25</b>	<b>30</b>			

#### 6. Semester

	<b>Parallele Algorithmen</b>	2		1	3	3	T,K1	100	1,4
	<b>Web-Services und -Infrastrukturen</b>	1	1	1	3	4	T,K1	100	1,9
	<b>Verteilte Systeme</b>	2		1	3	3	E	100	1,4
	<b>Projektarbeit<sup>(4)</sup></b> Projektarbeit II				3	3	PA	100	
	<b>Vertiefung</b>				8	10	s. Wahlblöcke	100	4,8
	<b>Wahlmodul</b>				5	7	laut Angebot	100	3,3
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>25</b>	<b>30</b>			

#### 7. Semester

	<b>Bachelorprüfung</b> Praktikum (mind. 16 Wochen) Bachelorarbeit Kolloquium					15 12 3	HA/MP/T HA MP		10,7 3,6
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>			

<b>Σ Gesamt</b>	<b>67</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>150</b>	<b>210</b>				<b>100,0</b>
-----------------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	--	--	--	--------------

**\*Abkürzungen:**

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger  
Leistungsnachweis)

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

**Module und Credits**

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10,7% und die Note für das Kolloquium mit 3,6% in die Gesamtbewertung ein.

## Module/units

### (1) Modul Englisch

Modulname	Units	Credits	Wichtung f. Modulnote	Anteil an Zeugnisnote
Englisch	Englisch 1	2,0	0 <sup>(5)</sup>	
	Englisch 2	2,0	100	2,2

### (2) Modul Programm- und Datenstrukturen

Modulname	Units	Credits	Wichtung f. Modulnote	Anteil an Zeugnisnote
Programm- und Datenstrukturen	Programm- und Datenstrukturen I	4,0	0 <sup>(6)</sup>	
	Programm- und Datenstrukturen II	4,0	100	4,4

### (3) Modul Teamprojekt

Modulname	Units	Credits	Wichtung f. Modulnote	Anteil an Zeugnisnote
Teamprojekt	Teamprojekt I	2,5	0 <sup>(7)</sup>	
	Teamprojekt II	2,5	100	2,7

### (4) Modul Projektarbeit

Modulname	Units	Credits	Wichtung f. Modulnote	Anteil an Zeugnisnote
Projektarbeit	Projektarbeit I	3,0	0 <sup>(8)</sup>	
	Projektarbeit II	3,0	100	3,3

## Erläuterung zu den Modulen:

<sup>(5)</sup> Ohne die Teilnahme an Englisch I ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Modul nicht möglich

<sup>(6)</sup> Ohne das Testat (unbenotet) aus „Programm- und Datenstrukturen I“ ist die Teilnahme an „Programm- und Datenstrukturen II“ und der Abschlussprüfung zum Modul nicht möglich

<sup>(7)</sup> Ohne das Testat (unbenotet) im ersten Teil des zweisemestrigen Teamprojektes ist die Teilnahme an der Abschlussprüfung (Entwurfsarbeit) zum Teamprojekt nicht möglich

<sup>(8)</sup> Die Projektarbeit erstreckt sich über zwei Semester; über die Weiterführung der Projektarbeit entscheidet die betreuende Hochschullehrerin / der betreuende Hochschullehrer nach Ablauf des ersten Semesters aufgrund eines mündlichen Fortschrittsberichtes der/des Studierenden. Hierfür wird ein Testat vergeben, wenn die bisherigen Arbeiten auf einen erfolgreichen Abschluss der Projektarbeit im folgenden Semester hindeuten.

## **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit

ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 11.04.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.04.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

# Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Applied Automation & Business Administration“ vom 11.04.2007

## Anhang IV

### Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Applied Automation & Business Administration“; Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungsleistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschl. Note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				

#### 1. Semester

	<b>Mathematik I</b>	3	2	0	5	5	K2	100	2,4
	<b>Physikalische &amp; Technische Grundlagen</b>					5			2,4
	Werkstoffkunde	2	0	0	2		K1	33	
	Technische Physik	2	1	1	4		T, K2	67	
	<b>Grundlagen der Informatik</b>	2	2	1	5	5	E K1,T	40 60	2,4
	<b>Einführung Wirtschaftswissenschaften</b>					7,5			3,6
	Einführung BWL	2	0	0	2		K1	34	
	Einführung VWL	2	0	0	2		K1/RF/HA/PA	33	
	Unternehmensf./Personal/Organisation 1	2	0	0	2		K1	33	
	<b>Buchführung</b>								2,4
	Teil 1	2	0	0	2		erst nach Teil 2		
	<b>Englisch I</b>	0	4	0	4	5	K2	50	2,4
	<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>28</b>	<b>27,5</b>			

#### 2. Semester

	<b>Mathematik II</b>					5	K2	100	2,4
	Mathematik	2	1	0	3				
	Statistik	1	1	0	2				
	<b>Elektrotechnik</b>	3	1	1	5	5	T, K1	100	2,4
	<b>Programmierung</b>	3	0	2	5	5	T,E	100	2,4
	<b>Buchführung</b>					5	K2		
	Teil 2	2	0	0	2			100	
	<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>								2,4
	Teil 1	2	0	0	2		erst nach Teil 2		
	<b>Unternehmensfinanzierung</b>								2,4
	Investition	2	0	0	2		erst nach Teil 2		
	<b>Logistikmanagement</b>								2,4
	Logistikmanagement 1	2	0	0	2	2,5	K1	50	
	<b>Englisch II</b>	0	4	0	4	5	MP	50	2,4
	<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>27</b>	<b>27,5</b>			

#### 3. Semester

	<b>Quality Management</b>					5			2,4
	Qualitätsmanagement	2	0	0	2		K1	40	
	Statistical Quality Control	1	2	0	3		K1	60	
	<b>Measurement, Sensors and Actuators</b>					5			2,4
	Measurement and Sensors	2	1	1	4		T, K1	33	
	Actuators	1	0	1	2		T, K1	67	

<b>CAD und CAE</b>						5			2,4
Computer-aided Design	1	0,5	1	2,5			T,E	50	
Computer-aided Engineering	1	0,5	1	2,5			T,E	50	
<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>						5			
Teil 2	2	0	0	2			K2	100	
<b>Unternehmensfinanzierung</b>						5			
Finanzierung	2	0	0	2			K2	100	
<b>Logistikmanagement</b>									
Logistikmanagement 2	2	0	0	2	2,5		K1/RF/HA/PA	50	
<b>Marketing</b>									2,4
Marketing 1	2	0	0	2	2,5		K1/RF/HA/PA	50	
<b>Scientific Writing, Presentation and Moderation I</b>						5			2,4
	0	4	0	4			K2	50	
<b>Gesamt:</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>35</b>				

#### 4. Semester

<b>Industrial Control</b>	2	2	1	5	5		T, K2	100	2,4
<b>Environmental technologies</b>	3	0	2	5	5		T, HA, K1	100	2,4
<b>Fertigungstechnik und CAM</b>						5			2,4
Fertigungstechnik	2	0	0	2			T, K1	100	
Computer aided Manufacturing	1	1	2	4					
<b>Marketing</b>									
Industrial Marketing	2	0	0	2	2,5		K1	50	
<b>Unternehmenssteuerung</b>						5			2,4
Internes Rechnungswesen	2	0	0	2			K1	50	
Controlling	2	0	0	2			K1	50	
<b>Recht und Steuern</b>									2,4
Einführung Recht	2	0	0	2	2,5		K1/RF/HA	50	
<b>Scientific Writing, Presentation and Moderation II</b>						5			2,4
	0	4	0	4			HA	50	
<b>Gesamt:</b>	<b>16</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>28</b>	<b>30</b>				

#### 5. Semester

<b>Automatic Control</b>	3	1	1	5	5		T, K2	100	2,4
Automatic Control									
System Simulation									
<b>Arbeitsschutz und -sicherheit</b>	3	0	2	5	5		T, HA, K1	100	2,4
<b>PPS / SAP</b>									2,4
Teil 1	1	1	0	2	2,5		RF/HA/PA	50	
<b>OR I: Production Management</b>	3	1	1	5	5		T, HA, K1	50	2,4
<b>Project Management</b>	2	2	0	4	5		RF, K1	100	2,4
<b>Recht und Steuern</b>									
Steuern 1	2	0	0	2	2,5		K2	50	
<b>Berufsfeldorientierung</b>									4,8
Unit 1	2	0	0	2	2,5		K1	25	
Unit 2	2	0	0	2	2,5		K1/RF/HA/PA	25	
<b>Gesamt:</b>	<b>18</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>27</b>	<b>30</b>				

#### 6. Semester

<b>Process and production control systems</b>	3	1	1	5	5		T,K2	100	2,4
<b>PPS / SAP</b>									
Teil 2	1	1	0	2	2,5		RF/HA/PA	50	
<b>OR II: Transport and Flows</b>	3	1	1	5	5		T, HA, K1	50	2,4
<b>Wahlpflichtmodul</b>						5			2,4
technisches Wahlpflichtfach	2	0	0	2			laut Angebot	50	
nicht- oder technisches Wahlpflichtfach	2	0	0	2			laut Angebot	50	
<b>Team Project</b>	0	2	2	4	5		E		2,4

<b>International Law</b>	2	0	0	2	2,5	K1		1,2
<b>Berufsfeldorientierung</b> Unit 3 und Unit 4	4	0	0	4	5	K2*	50	
<b>Gesamt:</b>	<b>17</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>30</b>			

## 7. Semester

<b>Praxissemester</b> Praktikum (min. 16 Wochen)					15	HA/MP/T		
Bachelorarbeit					12	HA		10,7
Bachelorkolloquium					3	MP		3,6
<b>Gesamt:</b>					<b>30</b>			
<b>Σ Gesamt</b>	<b>101</b>	<b>41</b>	<b>22</b>	<b>160</b>	<b>210</b>			<b>100,0</b>

### Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

\*) Die Klausur K2 wird zum Ende geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Units 1-4.

### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10,7% und die Note für das Kolloquium mit 3,6% in die Gesamtbewertung ein.

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 11.04.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.04.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

# 1. Änderung vom 25.04.2007 der Messerichtlinie vom 11.02.2004

## § 3 Finanzierung

**Alt:**

**Absatz 1:** Die Teilnahme von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen an Messen wird vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zum Teil unterstützt. Dabei finanziert das Ministerium nur die reine Messeteilnahme (Standbau und -miete) und die dadurch entstehenden Kosten.

**neu:**

Die Teilnahme von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen an Messen wird vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zum Teil unterstützt. Dabei finanziert das Ministerium anteilig nur die reine Messeteilnahme (Standbau und -miete) und die dadurch entstehenden Kosten.

**Alt:**

**Absatz 2:** Die Koordinatorin/ der Koordinator für Forschung und Wissenstransfer stellt auf Grundlage der vorgegebenen Finanzplanungen der Exponatverantwortlichen beim Kultusministerium einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung für Messebeteiligungen der Hochschule Harz.

**neu:**

Die Koordinatorin/ der Koordinator für Forschung und Wissenstransfer meldet die beschlossene Messebeteiligung und die Messeexponate an die/den jeweils zuständige/zuständigen Organisatorin/Organisator für den Gemeinschaftsstand „Forschen für die Zukunft“.

**Alt:**

**Absatz 4:** Bei einem Messeauftritt, bei dem die Hochschule gemeinsam mit einem Unternehmen/ einer Institution auftritt, ist das Unternehmen/ die Institution an der Finanzierung angemessen zu beteiligen (Anteil aus dem zentralen Forschungsbudget der Hochschule Harz max. 2.000,00 €).

Die Förderung der Hochschule Harz bezieht sich hier maximal auf einen Messeauftritt pro Jahr, bezogen auf ein Exponat.

**neu:**

Bei einem Messeauftritt, bei dem die Hochschule gemeinsam mit einem Unternehmen/ einer Institution auftritt, ist das Unternehmen/ die Institution an der Finanzierung angemessen zu beteiligen (Anteil aus dem zentralen Forschungsbudget der Hochschule Harz max.

3.000,00 €). Die Förderung der Hochschule Harz bezieht sich hier auf einen Messeauftritt pro Jahr, bezogen auf ein Exponat.

**Alt:**

**Absatz 6:** Als Reisekosten werden grundsätzlich nur Bahnfahrten 2. Klasse von Wernigerode zum Messeort – unter Berücksichtigung des Großkundenrabattes der Hochschule Harz – erstattet. In begründeten Fällen (z.B. Transport des Messeexponates) ist auch die Benutzung des eigenen PKW zulässig. Die Finanzierung erfolgt dann nach dem gültigen Reisekostenrecht.

**neu:**

Als Reisekosten werden grundsätzlich nur Bahnfahrten 2. Klasse von Wernigerode / Halberstadt zum Messeort erstattet. In begründeten Fällen (z. B. Transport des Messeexponates) ist auch die Benutzung des eigenen PKW zulässig. Die Finanzierung erfolgt dann nach dem gültigen Reisekostenrecht.

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.04.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

# **Ordnung für die befristete Wahrnehmung von Aufgaben eines Professors\* vom 25.04.2007**

Auf der Grundlage der §§ 54, 56 und 36 Absatz 11 HSG LSA hat der Senat der Hochschule Harz (FH) am 25.4.2007 folgende Satzung erlassen.

## **§1 Professorenvertreter**

An der Hochschule Harz (FH) können nach Maßgabe von § 36 Abs.11 HSG LSA sowie dieser Ordnung Professuren ganz oder teilweise vertretungsweise besetzt werden.

Der Vertreter hat alle Aufgaben der von ihm vertretenen Professur gemäß § 34 HSG LSA und einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit der Hochschule zu erfüllen.

Grundsätzlich dienen Vertretungsprofessuren in erster Linie der Absicherung der Lehre in dem entsprechenden Fachgebiet.

## **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die übergangsweise Vertretung einer Professur sind das Vorhandensein einer dem Fachbereich zugeordneten freien Planstelle der Besoldungsgruppe W2/W3 sowie entsprechender finanzieller Personalmittel für den betreffenden Zeitraum. Vom Dekanat des Fachbereichs ist zu prüfen, ob die Aufgaben durch vorhandenes Personal oder durch Lehraufträge ausreichend abgesichert werden können.

(2) In der Person des Vertreters müssen grundsätzlich die Berufungsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 2 und Abs. 4 HSG LSA erfüllt sein. Sofern geeigneten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich in einer Professorentätigkeit zu erproben, kann von diesen Voraussetzungen im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Sofern die Person des Vertreters bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, muss sie sich zur Wahrnehmung der Vertretung beurlauben lassen. Dies gilt nicht soweit die Professur nur teilweise vertreten wird.

## **§ 3 Dauer**

Die Dauer der Vertretung einer Professur beträgt in der Regel zwei Semester, höchstens jedoch sechs Semester. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor auf schriftlichen Antrag des Fachbereichsrats.

## **§ 4 Titel**

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles, insbesondere der Dauer sowie eines entsprechenden Vorschlags des Fachbereichsrats, entscheidet der Rektor, ob der Vertreter während der Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 dieser Ordnung berechtigt ist, den Titel „Professor“ zu führen.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Der Fachbereichsrat hat durch eine schriftliche Anfrage die Entscheidung des Rektorates zum Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen der Vertretung einer Professur einzuholen. Beizufügen sind eine detaillierte Begründung der zwingenden Notwendigkeit der Vertretung der Professur, der Nachweis der Lehrauslastung des betreffenden Lehrgebiets sowie der Umfang der Vertretung. Sofern das Rektorat das Vorliegen dieser Voraussetzungen feststellt, führt der Fachbereichsrat das Verfahren gemäß Absatz 2 durch und leitet den Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung zu.

(2) Der Fachbereichsrat regelt das Auswahlverfahren für die Besetzung der Vertretungsstelle und schlägt dem Rektor einen Kandidaten vor. Dem Vorschlag ist beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des vorgeschlagenen Bewerbers alternativ durch eine entsprechende Platzierung in einer Berufungsliste, eine bereits wahrgenommene Vertretungsprofessur, zwei Gutachten, von denen mindestens ein Gutachten ein externes sein muss,
2. der Nachweis der zur Lehrtätigkeit erforderlichen Qualifikation, der Erfahrungen in der Lehre, der wissenschaftlichen Qualifikation,
3. ein ausführlicher Lebenslauf,
4. eine Begründung des Vorschlags des Fachbereichs.

(3) Der Rektor entscheidet binnen vier Wochen nach Eingang des Vorschlags. Lehnt der Rektor den Vorgeschlagenen ab, kann der Fachbereich binnen drei Monaten einen neuen Vorschlag unterbreiten.

## **§ 6 Vergütung**

Die Beschäftigung als Vertreter einer Professur erfolgt im befristeten Angestelltenverhältnis.

Die Professorenvertreter erhalten eine Bruttovergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W in Verbindung mit § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (W 2 Ost).

## **§ 7 Behindertenklausel**

Auf behinderte Bewerber ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.04.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

\*Im Rahmen dieser Ordnung wird für Personen stets die männliche Fassung gewählt. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

1. Änderung vom 11.04.2007 der  
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für den Bachelorstudiengang  
Applied Automation & Business Administration  
des Fachbereiches  
Automatisierung und Informatik  
an der  
Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den internationalen Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ des Fachbereiches Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH).
- (2) Die maßgebliche Fremdsprache ist Englisch.
- (3) Zusätzlich gelten die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz.

**§ 2 Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für den internationalen Bachelorstudiengang setzt neben dem Nachweis der Qualifikation für ein Fachhochschulstudium und den allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen den Nachweis der besonderen Eignung für den internationalen Bachelorstudiengang des Fachbereiches Automatisierung und Informatik nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Im Rahmen des Feststellungsverfahrens muß die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Kenntnisse besitzt, um den fremdsprachigen Fachvorlesungen zu folgen und dass sie oder er in der Lage ist, sich zu mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Themen von allgemeinem Interesse in der maßgeblichen Fremdsprache auszudrücken.

**§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt der Feststellungskommission des Fachbereiches Automatisierung und Informatik.
- (2) Die Feststellungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz bestellt.

- (3) Ihr gehören an:
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - 1 Mitglied des Sprachenzentrums der Hochschule Harz,
- (4) Die Feststellungskommission kann weitere Prüferinnen oder Prüfer bestimmen.
- (5) Die Feststellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und des Sprachenzentrums beträgt drei Jahre.
- (6) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§ 4 Zulassung und Fristen**

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren kann nur in den Fristen für die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ erfolgen.
- (2) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die fristgerecht und vollständig einen Antrag auf Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“ gestellt haben sind zum Feststellungsverfahren zugelassen.
- (3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:
- Hochschule - Harz
  - Dezernat für studentische Angelegenheiten
  - Friedrichstr. 57-59
  - D-38855 Wernigerode
- (4) Zusätzlich zu den Unterlagen laut Immatrikulationsordnung sind Nachweise gemäß §5 dieser Ordnung erforderlich.
- (5) Nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 5 Umfang und Prüfung der Feststellungskriterien**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung entsprechend § 2 umfaßt die Prüfung der eingereichten Zeugnisse und Nachweise.
- (2) Der Nachweis ausreichender Leistungen auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet gilt erbracht, wenn die Leistungen in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fach im Vorbildungsnachweis, der zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geführt hat, in den letzten beiden Jahrgangsstufen durchschnittlich mindestens mit gut bewertet oder ergänzende Unterlagen gem. § 5 Abs. 7 eingereicht wurden.

- (3) Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung erbringen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch eines der folgenden Zertifikate:
- deutsch als Fremdsprache (TestDaF 3\*TDN 3 und 1\*TDN4)des DAAD,
  - das Kleine oder Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
  - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
  - das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II,
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen) (DSH II).
- (4) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der maßgeblichen Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Leistungen in dieser Sprache im Schulzeugnis, das zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geführt hat, in den letzten beiden Jahrgangsstufen durchschnittlich mindestens mit gut bewertet wurden; oder
- (5) wenn die Leistungen, belegt durch eine Notenübersicht (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), während eines Studiums im Unterricht der maßgeblichen Fremdsprache von mindestens 180 Stunden Umfang durchschnittlich mindestens mit „gut“ bewertet oder ergänzende Unterlagen gem. § 5 Abs. 7 eingereicht wurden.
- (6) Der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse kann auch erfolgen anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS - Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.
- (7) Weitere voranstehend nicht erwähnte Unterlagen zum Nachweis der mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen oder sprachlichen Fähigkeiten entsprechend den § 5 Absätze 2-6 können eingereicht werden. Deren Bewertung übernimmt die Feststellungskommission.

## **§ 6 Protokoll, Einsicht in das Protokoll**

- (1) Über die Bewertung der Eignung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen. Es ist von den Mitgliedern der Feststellungskommission zu unterschreiben.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in das Protokoll gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Automatisierung und Informatik schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 7 Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Hochschule Harz schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die besondere Eignung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Geltungsdauer**

Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den internationalen Bachelorstudiengang „Applied Automation & Business Administration“. Sie gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 11.04.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 25.04.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang  
Strategisches Touristikmanagement  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),  
vom 09.05.2007\***

**§ 1 Zulassungskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Strategisches Touristikmanagement“. Ihr gehören an:
  - 3 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, die in dem Studiengang unterrichten, davon mindestens ein Mitglied der Studiengangsleitung \*\*,
  - 1 Mitglied der Studiengangsorganisation \*\*\*,
  - 1 Mitglied des Dezernates für studentische Angelegenheiten.
- (2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um die jeweiligen Fristen, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

**§ 2 Zulassungsantrag und Fristen**

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den veröffentlichten Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Berufsbegleitender Masterstudiengang  
Strategisches Touristikmanagement  
Hochschule Harz  
Friedrichstraße 57-59  
D-38855 Wernigerode
- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.

---

\* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen

\*\* Die Studiengangsleitung besteht aus Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, die im Auftrag der organisierenden Institution für die inhaltliche Leitung und (Weiter-) Entwicklung des Studiengangs zuständig ist.

\*\*\* Die Studiengangsorganisation wird von der durchführenden Institution für die Seminar-, Prüfungs- und Raumplanung sowie administrative Teilnehmerbetreuung eingesetzt. Die durchführende Institution ist von der Hochschule Harz mit der Organisation des Studiengangs beauftragt.

- b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- c) Ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des bisherigen Bildungsweges.
- d) Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
- e) Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (3).
- f) Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt eines mit der Studienleitung abgeschlossenen Studienvertrages.

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Strategisches Touristikmanagement ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium und eine anschließende berufspraktische Erfahrung nicht unter einem Jahr. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich. Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 muss spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegen. Anderenfalls gilt § 4 (5) sinngemäß.
- (3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Hinreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Prüfung, die zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien sind insbesondere heranzuziehen:
  - 1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1),
  - 2. die Ergebnisse eines fachspezifischen Tests der Bewerber durch die Zulassungskommission nach Absatz 2,
  - 3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
  - 4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Zulassungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einem fachspezifischen Test sowie an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Das Gespräch soll eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der fachspezifische Test soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) 20 v. H. der Bewerber werden zugelassen nach dem Grad der Qualifikation, der anhand Absatz 1 Punkt 1 festzustellen ist. Für die Vergabe der übrigen Studienplätze erstellt die

Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 1 Punkt 1 bis 4.

- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die übrigen Studienplätze nach Absatz 3 Satz 2 in der Reihenfolge des Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (6) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

## **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Nach § 4 (4) angenommene Bewerber erhalten unverzüglich einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgibt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen muss in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

## **§ 6 Wiederholung und Täuschung**

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

## **§ 7 Zulassung in ein höheres Semester**

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Strategisches Touristikmanagement“ zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 09.05.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 23.05.2007.

\* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang  
„Strategisches Touristikmanagement“  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Harz (FH)  
vom 09.05.2007

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer \*
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Masterprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Kolloquium
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 25 Masterurkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussvorschriften

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 30 Inkrafttreten

---

\* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen**

- (1) Die gemeinsame Prüfungsordnung regelt das Studium des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Strategisches Touristikmanagement“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung existiert am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Studienordnung für diesen Masterstudiengang. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen sind durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der Zulassungsordnung dieses Masterstudiengangs festgelegt.

### **§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad**

- (1) Der Masterstudiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Studium auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender akademischer Abschluss. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines möglichen Doktoratsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH), den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (Kurzform: „MBA“)

### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit fünf Studiensemester.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen und den Studienumfang eines Semesters. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen bei der Studienorganisation innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Prüfungen erfolgen zu den im Semesterzeitplan durch die Studienorganisation festgelegten Prüfungsterminen. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (7) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der an der Lehre im Studiengang beteiligten Professoren und ein Mitglied wird aus Mitarbeitern der Studiengangsorganisation\*\* bestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Mitglied der Studiengangsleitung. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um die jeweiligen Fristen, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-, Zulassungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

---

\*\* Die Studiengangsorganisation ist für die, durch die Hochschule Harz beauftragte organisierende Institution mit der organisatorischen Durchführung des Studiengangs (organisatorische Seminar-, Prüfungs- und Raumplanung) beauftragt.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studenten sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist in der Regel von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird durch die Studienorganisation in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und beruflich erworbene Kompetenzen**

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit Modulen festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Strategisches Touristikmanagement an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studenten vor. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz (FH) zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (6) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (8) Beruflich erworbene Kompetenzen und Qualifikationen können angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Dabei ist eine Anrechnung von maximal 6 Credits möglich. Units, in denen die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen und Qualifikationen angerechnet werden können, sind in der Studienordnung gekennzeichnet. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Leistung erfolgt anhand eines durch den Studenten angefertigten Portfolios. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, der unter Beteiligung von Modulverantwortlichen entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen und Qualifikationen besteht nicht.

## **§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
  1. Mündliche Prüfung
  2. Klausurarbeit
  3. Hausarbeit
  4. Referat
  5. Projektarbeit
  6. Masterarbeit
  7. Kolloquium.In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.
- (2) Der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium § 23.

## **§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten**

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

5,0	=	nicht ausreichend	=	Anforderungen entspricht, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
-----	---	----------------------	---	--

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung (ECTS-Credits) als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- A - die besten 10 %,
  - B - die nächsten 25 %,
  - C - die nächsten 30 %,
  - D - die nächsten 25 %,
  - E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

## § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studenten wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.

- (3) Aufgrund der zweiten Wiederholungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
  - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Strategisches Touristikmanagement“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich bei der Studienorganisation.

### **§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. der Student im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  3. der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Student seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2) hat.

### **§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

### **§ 18 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

### **§ 19 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertretern. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der

Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student von dem Erstprüfer betreut.

- (4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Gewichtung der Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (4) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

## **§ 21 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 3 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 22 Kolloquium**

- (1) In der Studienordnung wird die Durchführung eines möglichen Kolloquiums und deren Gewichtung bei der Notenberechnung festgelegt. Ist in der Studienordnung ein Kolloquium vorgesehen, finden die Abs. 2 bis 7 Anwendung.

- (2) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (3) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (4) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (5) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (6) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (7) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

### **§ 23 Zusatzfächer**

- (1) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des Studenten das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein Student nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

### **§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

### **§ 25 Masterurkunde, Diploma Supplement**

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das ggfs. notwendige Masterkolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der erlangte akademische Grad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

#### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
  4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
  5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,

6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
  7. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 09.05.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 23.05.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

## Studienordnung des Berufsbegleitenden Masterstudiengang „Strategisches Touristikmanagement“ vom 09.05.2007

Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: Berufsbegleitender Masterstudiengang „Strategisches Touristikmanagement“

Module	Units	Empfohlenes Fachsemester	Art/ Umfang der Prüfungsleistung *	Wichtung für Modulnote	Credits	Anteil an Abschlussnote in %
Seminar Führung und Veränderung	Change Management	1.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	3
	Konfliktmanagement	1.	HA / RF	50%	2	
Touristische Rahmenbedingungen	Tourismuspolitik **	1.	K (120)/ HA/ RF	25%	1	3
	Internationales Tourismusrecht **	1.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	
	Business Ethics	1.	RF	25%	1	
Unternehmensführung von Dienstleistungs-Unternehmen	Planspiel	1.	HA / RF		8	7
Strategische Planung und Kontrolle	Methoden der Strategieentwicklung **	1.	K (120)/ HA/ RF	66,60%	4	5
	Internationales Finanzmanagement **	1.	K (120)/ HA/ RF	33,30%	2	
Management Touristischer Märkte	Management der touristischen Wertschöpfungskette **	2.	K (120)/ HA/ RF	40%	4	8
	Touristische Marktforschung / Statistik **	2.	K (120)/ HA/ RF	60%	6	
Seminar Führung und Kommunikation	Mitarbeiterführung (Training)	2.	HA/ RF	25%	2	7
	Communication (English)	2.	RF	75%	6	
Projektmanagement	Techniken des Projektmanagement und Entwicklung Unternehmensprojekt	2.	PA		5	4
Marketingmanagement	Marketing Controlling **	3.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	3
	Touristische Produktentwicklung und Markenmanagement **	3.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	
Neue Tourismuskmärkte	Integrative IT-Systeme **	3.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	3
	Management virtueller Reiseveranstalter **	3.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	
Unternehmensprojekt 1	Unternehmensprojekt 1*	3.	PA		10	8
Krisen- und Risikomanagement	Krisenmanagement **	3.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	3
	Risikomanagement **	3.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	

Strategisches Prozess- und Innovationsmanagement	Innovationsmanagement **	3.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	3
	Business Reengineering **	3.	HA / RF	50%	2	
Seminar Führung und Strategie	Strategisches Personalmanagement **	4.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	3
	Umgang mit Komplexität	4.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	
Psychologie von Kunde und Marke	Verkaufpsychologie	4.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	3
	Markenpsychologie	4.	K (120)/ HA/ RF	50%	2	
Unternehmensprojekt 2	Unternehmensprojekt 2*	4.	PA		10	8
Forschungsprojekt	Mitarbeit in einem Forschungsprojekt der HS Harz oder einer Partnerhochschule*	4.	PA		6	5
Masterthesis	Erstellung der Masterarbeit	5.	HA		25	24

**Abkürzungen:**

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen.

\*\*) Units, für die gem. § 7 Abs. 8 eine Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen und Qualifikationen möglich ist.

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 09.05.2007 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 23.05.2007.

Wernigerode, 2. Juli 2007

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode